



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 43

29. Januar 2025

7803.2-L

Änderung der Richtlinie für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinie – BiFÖR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

vom 10. Dezember 2024, Az. A1-7107-1/38

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinie – BiFÖR) vom 9. Dezember 2019, Az. A1-7107-1/38 (BayMBl. 2020 Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 727), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Wortlaut von Nr. 1.6 wird wie folgt ersetzt:
 - „1.6 Verfahren
Bewilligungsstellen sind
 - bei Durchführung an staatlichen Einrichtungen:
 - die Landesanstalt für Landwirtschaft einschließlich aller Organisationseinheiten für Maßnahmen an deren Einrichtungen,
 - Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
 - das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eigene Maßnahmen,
 - die jeweilige Regierung als zuständige Stelle im Bereich Landwirtschaft und Hauswirtschaft für Maßnahmen der Meistervorbereitung.
 - bei Durchführung an nichtstaatlichen Einrichtungen und ihnen bei der Abwicklung gleichgestellten Einrichtungen:
 - das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im örtlichen Zuständigkeitsbereich,
 - das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach für Maßnahmen an der Landmaschinen- und Tierhaltungsschule Triesdorf,
 - die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft für forstwirtschaftliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen von nichtstaatlichen Trägern zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft,

- die Regierung von Mittelfranken für Maßnahmen der Meistervorbereitung Fachkraft Agrarservice,
- die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), Abteilung K für Maßnahmen der BaySG.“

1.2 Nr. 2.5.2 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

1.2.2 In Satz 2 wird die Angabe „12,50“ durch die Angabe „17,50“ ersetzt.

1.2.3 In Satz 5 wird die Angabe „1 200“ durch die Angabe „1 500“ ersetzt.

1.3 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2024“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

1.4 Die bisherige Anlage wird durch die Anlage dieser Bekanntmachung ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2024 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Anlage

zu den BiFöR Az. A1-7107-1/38 vom 9. Dezember 2019

Festlegung der Förderungshöhe bei Maßnahmen zur Ausbildung und beruflichen Fortbildung nach Nr. 1.4 der Bildungsförderungsrichtlinie (BiFöR)**1 Lehrgänge (mehr als 2 Tage Dauer)****1.1 Lehrgangsentgelt (Nr. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3 der BiFöR)**

Die Erstattung von Lehrgangsentgelt erfolgt bei Maßnahmen der

- DEULA nach deren geltendem Kostensatz,
- Bezirkseinrichtungen und sonstiger vom Staatsministerium beauftragter Einrichtungen gemäß jährlicher Festsetzung des Staatsministeriums.

1.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer (Nr. 1.4.2.1.2 der BiFöR)

Bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft werden 70 % der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 18,90 € je Lehrgangstag erstattet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag.

Wird am Veranstaltungsort keine Gemeinschaftsverpflegung oder keine Unterkunft bereitgestellt, gelten folgende Höchstsätze:

- 2,60 € für Frühstück
- 4,50 € für Mittagessen
- 3,90 € für Abendessen
- 7,80 € für die Übernachtung

1.3 Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer (einmalige An- und Abreise) (Nr. 1.4.1.2.1 der BiFöR)

Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (DB 2. Klasse) werden erstattet. Mögliche Einsparungsmöglichkeiten (z.B. Deutschland-Ticket.) sind auszuschöpfen.

Sofern eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, bemisst sich bei Benutzung eines privaten PKW die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 BayRKG) des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Heimfahrten für minderjährige Auszubildende sind als notwendig anzusehen, wenn seitens der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, Auszubildende an Feiertagen oder Wochenenden zu beaufsichtigen.

- 1.4 Organisierte gemeinsame An- und Abreise zu Lehrgängen.
Die notwendigen Kosten werden von der durchführenden Stelle direkt abgerechnet.¹

2 Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten erstattet.

Eine Erstattung oder Aufrechnung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung, Unterkunft oder Fahrtkosten ist nicht möglich.

¹ Die Abrechnung aller Schulungen und Wettbewerbe soll zur Verwaltungsvereinfachung nur am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.